

Donnerstag, 17. Januar 2013

P7_TA(2013)0019

Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa (Beschluss betreffend die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen)

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2013 betreffend die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen und das diesbezügliche Mandat über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (KOM(2011)0750 — C7-0441/2011 — 2011/0365(COD)) — (2013/2503(RSP))

(2015/C 440/29)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
- gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 und Artikel 70a seiner Geschäftsordnung,

1. beschließt, auf der Grundlage des folgenden Mandats interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen:

MANDAT

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen Entschließung

Ziffer 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung

Geänderter Text

1a. weist darauf hin, dass der im Legislativvorschlag genannte Finanzrahmen lediglich als Anhaltspunkt für den Gesetzgeber dient und erst dann festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 erzielt worden ist;

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislativen Entschließung

Ziffer 1 b (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung

Geänderter Text

1b. erinnert an seine Entschließung vom 8. Juni 2011 zum Thema „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“⁽¹⁾; bekräftigt, dass im nächsten MFR ausreichende zusätzliche Mittel erforderlich sind, damit die Union die bestehenden politischen Prioritäten und die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen neuen Aufgaben erfüllen und auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren kann; stellt fest, dass selbst bei einer Anhebung des Volumens der Ressourcen für den nächsten MFR um mindestens 5 % im Vergleich zur Höhe des Jahres 2013 nur ein begrenzter Beitrag zur Verwirklichung der vereinbarten Zielvorgaben und Verpflichtungen der Union sowie des Grundsatzes der Solidarität der Union geleistet werden kann; fordert den Rat, sofern er diesen Standpunkt nicht teilt, auf, klar anzugeben, welche seiner politischen Prioritäten oder Projekte trotz ihres nachweislichen europäischen Mehrwerts ganz aufgegeben werden könnten;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266.

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 3
Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 1 c (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung

Geänderter Text

1c. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Kommission in Anbetracht der bereits von der Union ermittelten und durchgeführten Aufgaben diese politischen Prioritäten auf vorausschauende und angemessene Weise in den Vorschlag einbinden muss;

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Das Ziel der Union, ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten (Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), sollte unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen hinsichtlich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie die gemeinsame Visumpolitik als Teil eines **mehrschichtigen** Systems erreicht werden, mit dem **legale** Reisen erleichtert und **illegale** Einwanderung bekämpft werden sollen.

(1) Das Ziel der Union, ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten (Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)), sollte unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen hinsichtlich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und **hinsichtlich** der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie **durch** die gemeinsame Visumpolitik als Teil eines **konvergierenden** Systems erreicht werden, mit dem Reisen **in der Union sowie der internationale Austausch, mit dem kulturelle Vielfalt und interkulturelle Kenntnisse gefördert und entwickelt werden**, erleichtert und **irreguläre** Einwanderung bekämpft werden sollen. **Dieses Ziel muss unter Achtung der Grundrechte (Artikel 67 Absatz 1 AEUV) verwirklicht werden sowie unter Achtung der Menschenwürde gemäß den Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie — was die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen anbelangt — im Rahmen einer angemessenen Politik gegenüber Drittstaatsangehörigen (Artikel 67 Absatz 1 AEUV) unter Achtung des Asylrechts, des Rechts auf internationalen Schutz, des Grundsatzes der Nichtzurückweisung von Migranten und der Rettung von in Seenot geratenen Migranten sowie der internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus deren Beitritt zu internationalen Instrumenten, insbesondere des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 (im Folgenden „Genfer Flüchtlingskonvention“), ergeben.**

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1a) *Die Union benötigt einen kohärenteren Ansatz zu den internen und externen Aspekten der Migrationssteuerung und der internen Sicherheit, und sie sollte eine Wechselbeziehung zwischen der Bekämpfung illegaler Einwanderung und der Verbesserung der Sicherheit an den Außengrenzen herstellen sowie eine bessere Zusammenarbeit und einen intensiveren Dialog mit Drittländern für den Umgang mit illegaler Einwanderung und die Förderung der legalen Migration einrichten.*

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1b) *Die Fragen im Zusammenhang mit dem Migrationsdruck und Asylanträgen sowie der Schutz der Außengrenzen der Union erfordern einen integrierten Ansatz, in dessen Rahmen ausreichend Mittel und Unterstützungsinstrumente zur Bewältigung von Krisensituationen im Geiste der Achtung der Menschenrechte und der Solidarität zwischen allen Mitgliedstaaten sowie unter Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und mit klarer Festlegung der Aufgaben bereitgestellt werden.*

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1c) *In seiner Entschließung vom 8. Juni 2011 ⁽¹⁾ betonte das Europäische Parlament ferner die Notwendigkeit, bessere Synergien zwischen verschiedenen Fonds und Programmen zu entwickeln, wies darauf hin, dass die Vereinfachung der Verwaltung der Mittel und die Zulassung von Querfinanzierungen es ermöglichen, mehr Mittel für gemeinsame Ziele zuzuweisen, begrüßte die Absicht der Kommission, die Gesamtzahl der Haushaltsinstrumente im Bereich Inneres auf eine Zwei-Säulen-Struktur — und gegebenenfalls mit geteilter Verwaltung — zu reduzieren und vertrat die Ansicht, dass dieser Ansatz wesentlich zu einer stärkeren Vereinfachung, Rationalisierung, Konsolidierung und Transparenz der derzeitigen Fonds und Programme beitragen sollte. Es unterstrich jedoch die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass die verschiedenen Zielvorgaben des Politikbereichs Inneres nicht durcheinandergebracht werden.*

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266.

Donnerstag, 17. Januar 2013

Begründung

Ziffer 109 der Entschließung vom 8. Juni 2011 zum Thema „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (2a) **Gemäß der Strategie der inneren Sicherheit der Union sollten die Ziele Freiheit, Sicherheit und Recht parallel zueinander angestrebt werden. Um Freiheit und Recht zu gewährleisten, sollte Sicherheit immer im Einklang mit den Grundsätzen der Verträge, der Rechtsstaatlichkeit und den sich aus den Grundrechten ergebenden Verpflichtungen der Union angestrebt werden.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3) Zu den wichtigsten Grundsätzen für die Umsetzung der Strategie der inneren Sicherheit sollten die Solidarität unter den Mitgliedstaaten, eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie die Achtung der **Grundrechte** und die Rechtsstaatlichkeit zählen; außerdem sollte ein deutlicher Schwerpunkt auf der weltweiten Dimension und der **untrennbaren Verknüpfung** mit der **äußeren Sicherheit** liegen.
- (3) Zu den wichtigsten Grundsätzen für die Umsetzung der Strategie der inneren Sicherheit sollten die Solidarität unter den Mitgliedstaaten, eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie die Achtung der **Grundfreiheiten** und **Menschenrechte** sowie die Rechtsstaatlichkeit zählen; außerdem sollte ein deutlicher Schwerpunkt auf der weltweiten Dimension und der **vollen Übereinstimmung** mit **den außenpolitischen Zielen der Union gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)** liegen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3a) **Im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit sollten insbesondere Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, die aufgrund ihrer geografischen Lage unverhältnismäßigen Belastungen durch Migrationsströme ausgesetzt sind.**

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6a) *Die für diese Verordnung und die Verordnung (EU) Nr. XXX/2012 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung im Bereich polizeiliche Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und Krisenmanagement im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit festgesetzten Gesamtmittel sollten die Mittelausstattung des Fonds für dessen gesamte Laufzeit bilden und der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens als vorrangiger Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom XXX/201Z zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und über die wirtschaftliche Haushaltsführung dienen.*

Begründung

Entspricht Erwägung 8 des Vorschlags für eine Verordnung zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2011)0753).

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (8) Mit dem Fonds für die innere Sicherheit sollte durch finanzielle Unterstützung die Solidarität mit den Mitgliedstaaten, die die Schengen-Bestimmungen über die Außengrenzen vollständig anwenden, sowie den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht werden, die sich auf eine vollständige Teilnahme an Schengen vorbereiten.
- (8) Mit dem Fonds für die innere Sicherheit sollte durch finanzielle Unterstützung die Solidarität mit den Mitgliedstaaten, die die Schengen-Bestimmungen über die Außengrenzen vollständig anwenden, sowie den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht werden, die sich auf eine vollständige Teilnahme an Schengen vorbereiten **und das Völkerrecht achten, indem sie Bedürftigen Hilfe und Schutz gewähren.**

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (11) Wenn die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand bezüglich Grenzen und Visa an den Außengrenzen und in den Konsulaten Aufgaben wahrnehmen, führen sie Tätigkeiten im Interesse und im Namen aller weiteren Mitgliedstaaten im Schengen-Raum aus und erbringen somit eine öffentliche Dienstleistung für die Union. **Als Ausdruck der Solidarität sollte** das Instrument einen Beitrag zu den mit der Grenzkontroll- und Visumpolitik verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten aller von zentraler Bedeutung sind, systematisch aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung **einiger** mit den Zielen dieses Instruments zusammenhängender Kosten und wird integraler Bestandteil der nationalen Programme sein.

- (11) Wenn die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand bezüglich Grenzen und Visa an den Außengrenzen und in den Konsulaten Aufgaben wahrnehmen, führen sie Tätigkeiten im Interesse und im Namen aller weiteren Mitgliedstaaten im Schengen-Raum aus und erbringen somit eine öffentliche Dienstleistung für die Union. Das Instrument **sollte** einen Beitrag zu den mit der Grenzkontroll- und Visumpolitik verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten aller von zentraler Bedeutung sind, systematisch aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung **spezifischer** mit den Zielen dieses Instruments zusammenhängender Kosten und wird integraler Bestandteil der nationalen Programme sein. **Zur Vermeidung von Doppelarbeit, Fragmentierung und Kosteneffizienz sollten die im Rahmen der operativen Unterstützung finanzierten Tätigkeiten der Mitgliedstaaten von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) koordiniert werden.**

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13) Bei der Durchführung dieses *Instrument* sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden.

- (13) **Die Achtung der Menschenrechte von Migranten und Flüchtlingen ist von entscheidender Bedeutung für die Union.** Bei der Durchführung dieses *Instrument*s sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze, **die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, das Genfer Abkommen, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, die Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und das internationale humanitäre Recht** uneingeschränkt beachtet werden.

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13a) *Einheitliche und hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen sind für die Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unverzichtbar. Die Kommission sollte deshalb spezifische Leitlinien zur Verfügung stellen, die die Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich Infrastruktur, Ausrüstung, Transportmittel sowie IT-Systeme gewährleisten und dazu beitragen, dass gemeinsame Sicherheitsstandards eingehalten werden.*

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13b) *Gemäß Artikel 3 EUV sollten mit dem Instrument Tätigkeiten gefördert werden, mit denen der Schutz gefährdeter Kinder an den Außengrenzen sichergestellt wird.*

Mit den Tätigkeiten im Rahmen des Instruments sollten insbesondere die Ermittlung gefährdeter Kinder, ihre unmittelbare Unterstützung und ihre Überweisung an Schutzeinrichtungen, einschließlich besonderer Schutz- und Unterstützungsangebote für unbegleitete Kinder, gefördert werden.

Es sollten regelmäßig Überprüfungen und Bewertungen, einschließlich der Überwachung der Ausgaben, durchgeführt werden, um festzustellen, auf welche Weise der Schutz von Kindern durch die Tätigkeiten im Rahmen des Instruments sichergestellt wird.

Begründung

Die EU hat sich zum Schutz der Rechte des Kindes verpflichtet. Diese Bemühungen müssen im Zuge der Umsetzung und Ausführung dieser Verordnung sichtbar werden.

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Um im Rahmen der EU-Strategie der inneren Sicherheit einheitliche, hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen zu gewährleisten und **den legalen grenzüberschreitenden Reiseverkehr** zu erleichtern, sollte das Instrument zur Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Systems für das integrierte Grenzmanagement beitragen, das alle Maßnahmen bezüglich Politik, Rechtssetzung, systematischer Zusammenarbeit, Lastenverteilung, Personal, Ausrüstung und Technologie umfasst, die auf verschiedenen Ebenen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Agentur Frontex, mit Drittstaaten und — falls erforderlich — mit anderen Akteuren getroffen werden; dabei sind unter anderem das vierstufige Grenzsicherungsmodell und die integrierte Risikoanalyse der Europäischen Union zu verwenden.

Geänderter Text

- (14) Um im Rahmen der EU-Strategie der inneren Sicherheit einheitliche, hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen zu gewährleisten und **die legale Migration und Mobilität zu organisieren und zu** erleichtern, sollte das Instrument zur Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Systems für das integrierte Grenzmanagement beitragen, das alle Maßnahmen bezüglich Politik, Rechtssetzung, systematischer Zusammenarbeit, Lastenverteilung, **Beurteilung der jeweiligen Situation und der Entwicklungen in Bezug auf die Grenzübergangsstellen für illegale Migranten**, Personal, Ausrüstung und Technologie umfasst, die auf verschiedenen Ebenen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Agentur Frontex, mit Drittstaaten und — falls erforderlich — mit anderen Akteuren getroffen werden; dabei sind unter anderem das vierstufige Grenzsicherungsmodell und die integrierte Risikoanalyse der Europäischen Union zu verwenden.

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) Einzelstaatliche Maßnahmen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Visumpolitik und anderen Tätigkeiten im Vorfeld der Kontrollen an den Außengrenzen sollten ebenfalls aus dem Fonds gefördert werden. Die effiziente Verwaltung der von den Dienststellen der Mitgliedstaaten in Drittländern durchgeführten Tätigkeiten liegt im Interesse der gemeinsamen Visumpolitik als Teil eines mehrschichtigen Systems zur Erleichterung **des** legalen **Reiseverkehrs** und zur **Bekämpfung** der irregulären Einwanderung in die Europäische Union und ist fester Bestandteil des gemeinsamen Systems für das integrierte Grenzmanagement.

Geänderter Text

- (16) Einzelstaatliche Maßnahmen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Visumpolitik und anderen Tätigkeiten im Vorfeld der Kontrollen an den Außengrenzen, **insbesondere diejenigen, die vorrangig sichere Seegrenzen betreffen und mit denen die legale Migration und Mobilität erleichtert werden**, sollten ebenfalls aus dem Fonds gefördert werden. **Gleichzeitig sollte zur Steigerung der Kostenwirksamkeit und zur Vermeidung doppelter Ausgaben im vollen Umfang Gebrauch vom Visa-Informationssystem (VIS) gemacht werden.** Die effiziente Verwaltung der von den Dienststellen der Mitgliedstaaten in Drittländern durchgeführten Tätigkeiten liegt im Interesse der gemeinsamen Visumpolitik als Teil eines mehrschichtigen Systems zur Erleichterung **der** legalen **Migration und Mobilität und zur Unterbindung** der irregulären Einwanderung in die Europäische Union **sowie zur Rettung von Menschen in Seenot** und ist fester Bestandteil des gemeinsamen Systems für das integrierte Grenzmanagement.

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 19**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 17***Vorschlag der Kommission*

- (17) Im Rahmen der Entwicklung eines gemeinsamen integrierten Grenzmanagementsystems, mit dem das Funktionieren des Schengen-Systems insgesamt gestärkt wird, sollten ferner mit dem Instrument Maßnahmen im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten gefördert werden.

Geänderter Text

- (17) Im Rahmen der Entwicklung eines gemeinsamen integrierten Grenzmanagementsystems, mit dem das Funktionieren des Schengen-Systems insgesamt gestärkt wird, sollten ferner mit dem Instrument Maßnahmen im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten gefördert werden. **Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere EUROSUR mit den erforderlichen Finanzmitteln ausstatten, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Netzes sicherzustellen.**

Änderungsantrag 20**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 18***Vorschlag der Kommission*

- (18) Das Instrument sollte auch der Entwicklung von IT-Systemen durch die **Europäische** Union dienen, die den Mitgliedstaaten ein effizienteres Management grenzüberschreitender Bewegungen von Drittstaatsangehörigen ermöglichen und gewährleisten, dass Reisende **besser** identifiziert und überprüft werden („intelligente Grenzen“). Zu diesem Zweck sollte ein Programm festgelegt werden, das unter Sicherstellung von technischer Kohärenz, Kosteneinsparungen und reibungsloser Durchführung in den Mitgliedstaaten dazu dient, die Kosten für die Entwicklung der zentralen sowie der nationalen Komponenten derartiger Systeme zu decken.

Geänderter Text

- (18) Das Instrument sollte auch der Entwicklung von IT-Systemen durch die Union dienen, die den Mitgliedstaaten ein effizienteres Management grenzüberschreitender Bewegungen von Drittstaatsangehörigen ermöglichen und gewährleisten, dass Reisende **wirksamer** identifiziert und überprüft werden („intelligente Grenzen“), **wodurch die Grenzsicherheit erhöht wird und positive Auswirkungen für die Wirtschaft entstehen.** Zu diesem Zweck sollte ein Programm festgelegt werden, das unter Sicherstellung von technischer Kohärenz, **Interoperabilität mit anderen IT-Systemen der Union**, Kosteneinsparungen und reibungsloser Durchführung in den Mitgliedstaaten dazu dient, die Kosten für die Entwicklung der zentralen sowie der nationalen Komponenten derartiger Systeme zu decken.

Änderungsantrag 21**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 19***Vorschlag der Kommission*

- (19) Um unverzüglich auf unvorhergesehenen Migrationsdruck und **Bedrohungen** der Grenzsicherheit reagieren zu können, sollte im Einklang mit dem Rahmen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und für das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements Soforthilfe geleistet werden können.

Geänderter Text

- (19) Um unverzüglich auf unvorhergesehenen Migrationsdruck und **Risiken** der Grenzsicherheit reagieren zu können, sollte im Einklang mit dem Rahmen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und für das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements Soforthilfe geleistet werden können.

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

- (20) Insbesondere wenn nach einer Schengen-Evaluierung Mängel oder mögliche **Bedrohungen** festgestellt werden, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten darüber hinaus im Interesse verstärkter Solidarität im gesamten Schengen-Raum angemessen auf die Lage reagieren, indem sie die Mittel aus ihren Programmen entsprechend den Prioritäten einsetzen und gegebenenfalls die Soforthilfemaßnahmen ergänzen.

Geänderter Text

- (20) Insbesondere wenn nach einer Schengen-Evaluierung Mängel oder mögliche **Risiken** festgestellt werden, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten darüber hinaus im Interesse verstärkter Solidarität im gesamten Schengen-Raum angemessen auf die Lage reagieren, indem sie die Mittel aus ihren Programmen entsprechend den Prioritäten einsetzen und gegebenenfalls die Soforthilfemaßnahmen ergänzen.

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

- (21) Zur Stärkung der Solidarität und geteilten Verantwortung sollten die Mitgliedstaaten ermutigt werden, einen Teil der für die Programme verfügbaren Mittel für die von der Union festgelegten spezifischen Prioritäten zu verwenden, wie den Erwerb von der Agentur Frontex benötigter technischer Geräte **und** den Ausbau der konsularischen Zusammenarbeit für die Union.

Geänderter Text

- (21) Zur Stärkung der Solidarität und geteilten Verantwortung sollten die Mitgliedstaaten ermutigt werden, einen Teil der für die Programme verfügbaren Mittel für die von der Union festgelegten spezifischen Prioritäten zu verwenden, wie den Erwerb von der Agentur Frontex benötigter technischer Geräte, den Ausbau der konsularischen Zusammenarbeit für die Union **und die Unterstützung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben.**

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (21a) **Die Mitgliedstaaten sollten es vermeiden, ihre eigenen nationalen Interessen zu verfolgen, wenn sie auf die Beträge zurückgreifen, die ihrem nationalen Programm im Rahmen des Instruments zugewiesen wurden.**

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 25**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 22***Vorschlag der Kommission*

- (22) Um die Anwendung des Schengen-Besitzstands im gesamten Schengen-Raum sicherzustellen, sollte auch die Durchführung der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands durch diese Verordnung unterstützt werden, da sie ein wichtiges politisches Begleitinstrument darstellt, um sicherzustellen, dass keinerlei Personenkontrollen durchgeführt werden.

Geänderter Text

- (22) Um die Anwendung des Schengen-Besitzstands im gesamten Schengen-Raum sicherzustellen, sollte auch die Durchführung der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands durch diese Verordnung unterstützt werden, da sie ein wichtiges politisches Begleitinstrument darstellt, um **einen umfassenden Schutz der Außengrenzen** sicherzustellen **und zu gewährleisten, dass innerhalb des Schengen-Raums** keinerlei Personenkontrollen durchgeführt werden.

Änderungsantrag 26**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 23***Vorschlag der Kommission*

- (23) Aufgrund der Erfahrungen mit dem Außengrenzenfonds und der Entwicklung des **SIS** und des **VIS** **erscheint es angemessen**, bezüglich möglicher Mittelübertragungen zwischen den verschiedenen Mitteln zur Umsetzung der mit dem Instrument verfolgten Ziele Flexibilität **zu ermöglichen**; das lässt allerdings den Grundsatz unberührt, von Anfang an eine kritische Masse, die Finanzstabilität der Programme **und** die operative Unterstützung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Geänderter Text

- (23) Aufgrund der Erfahrungen mit dem Außengrenzenfonds und der Entwicklung des **SIS II** und des **VIS** **sollte** bezüglich möglicher Mittelübertragungen zwischen den verschiedenen Mitteln zur Umsetzung der mit dem Instrument verfolgten Ziele **ein gewisses Maß an Flexibilität vorgesehen werden**; das lässt allerdings den Grundsatz unberührt, von Anfang an eine kritische Masse, die Finanzstabilität der Programme, die operative Unterstützung der Mitgliedstaaten **und die Kontrolle durch die Haushaltsbehörde** zu gewährleisten.

Änderungsantrag 27**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 24***Vorschlag der Kommission*

- (24) Dementsprechend sollten der Umfang der Maßnahmen und die Obergrenze für Mittel, die der Union zur Verfügung stehen („Unionsmaßnahmen“) erhöht werden, um die Kapazität der Union dahingehend zu stärken, dass sie bei Bedarf in dem jeweiligen Haushaltsjahr im Rahmen des Managements der Außengrenzen und der gemeinsamen Visumpolitik im Interesse der gesamten Union mehrfach tätig werden kann. Derartige Unionsmaßnahmen umfassen Studien und Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der Politik und ihrer Anwendung, Maßnahmen oder Vorkehrungen in Drittländern, um im Interesse einer optimalen Steuerung der Migrationsströme in die Union und einer effizienten Organisation der damit verbundenen Aufgaben an den Außengrenzen und in den Konsulaten auf den Migrationsdruck aus diesen Staaten zu reagieren.

Geänderter Text

- (24) Dementsprechend sollten der Umfang der Maßnahmen und die Obergrenze für Mittel, die der Union zur Verfügung stehen („Unionsmaßnahmen“) erhöht werden, um die Kapazität der Union dahingehend zu stärken, dass sie bei Bedarf in dem jeweiligen Haushaltsjahr im Rahmen des Managements der Außengrenzen und der gemeinsamen Visumpolitik im Interesse der gesamten Union mehrfach tätig werden kann. Derartige Unionsmaßnahmen umfassen Studien und Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der Politik und ihrer Anwendung, **die Schulung des Grenzschutzpersonals in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte**, Maßnahmen oder Vorkehrungen in Drittländern, um im Interesse einer optimalen Steuerung der Migrationsströme in die Union und einer effizienten Organisation der damit verbundenen Aufgaben an den Außengrenzen und in den Konsulaten auf den Migrationsdruck aus diesen Staaten zu reagieren.

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 28
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (26a) *Delegierte Rechtsakte sind im AEUV nur als Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung im Zusammenhang mit nicht wesentlichen Vorschriften eines Rechtsakts vorgesehen. Jeder wesentliche Bestandteil sollte in dem fraglichen Gesetzgebungsakt festgelegt werden. Wesentliche Vorschriften sollten in dem betreffenden Rechtsakt festgelegt werden.*

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (26b) *Die Verwendung der Mittel in diesem Bereich sollte besser koordiniert werden, damit Komplementarität, eine größere Effizienz und Sichtbarkeit gewährleistet sowie stärkere Haushaltssynergien erzielt werden.*

Änderungsantrag 30
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (26c) *Durch die Mobilisierung, Zusammenlegung und Leveraging von öffentlichen und privaten Finanzmitteln muss eine möglichst große Wirkung der Finanzierung durch die Union erzielt werden.*

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (26d) *Es ist eine größtmögliche Transparenz, Rechenschaftspflicht und demokratische Kontrolle bei innovativen Finanzinstrumenten und -mechanismen, die den EU-Haushalt betreffen, zu gewährleisten.*

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (26e) *Eine verbesserte Ausführung und Qualität der Ausgaben sollten die Grundprinzipien für die Verwirklichung der Ziele des Instruments sein, wobei gleichzeitig ein optimaler Einsatz der Finanzmittel zu gewährleisten ist.*

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (26f) *Die ordnungsgemäße Mittelverwaltung für das Instrument ist ebenso zu gewährleisten wie eine möglichst effiziente und nutzerfreundliche Durchführung, wobei auch Rechtssicherheit und die Zugänglichkeit des Instruments für alle Teilnehmer gewährleistet werden sollten.*

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (26 g) *Die Kommission sollte die Durchführung des Instruments alljährlich mithilfe von Schlüsselindikatoren zur Bewertung der Ergebnisse und der Auswirkungen kontrollieren. Die Indikatoren einschließlich maßgeblicher Bezugsszenarien sollten die Mindestbasis für die Bewertung bilden, inwieweit die Ziele des Instruments verwirklicht wurden.*

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 35
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (26h) *Bei geteilter Mittelverwaltung sollte die Kommission den Mitgliedstaaten Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Mittel aus dem Haushaltsplan der Europäischen Union nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung verwendet werden, und sie sollten bei der Verwaltung von Mitteln der Union für die Sichtbarkeit der Maßnahme der Union sorgen. Zu diesem Zweck sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Kontroll- und Prüfungspflichten sowie die damit verbundenen und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Bestimmungen sollten in sektorspezifischen Vorschriften festgelegt werden.*

Änderungsantrag 36
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (28) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass **die** einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (28) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass **alle** einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (aa) *„gemeinsame Sicherheitsstandards“ die einheitliche und kohärente Durchführung von operativen Maßnahmen, um unter Beachtung der Leitlinien für ein gutes Management von Grenzen und Visa gemäß dem Schengenkatalog über Außengrenzkontrollen, dem Leitfaden für Grenzschutzbeamte, dem Visumhandbuch und den EUROSUR-Leitlinien ein klar festgelegtes Maß an Sicherheit im Bereich der Grenzkontrollen zu erzielen;*

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 38**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Das Instrument soll generell dazu beitragen, **in der Europäischen Union** ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.

Geänderter Text

1. Das Instrument soll generell dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit **und eine einheitliche und qualitativ hochwertige Kontrolle der Außengrenzen** zu gewährleisten **und dabei gleichzeitig die Mobilität in einem sicheren Umfeld im Einklang mit dem Engagement der Union für die Grundfreiheiten und die Menschenrechte zu erleichtern. Dieses Ziel wird im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten hinsichtlich Grundfreiheiten und Menschenrechte, einschließlich des Schutzes von Kindern Drittstaatsangehöriger, des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, des Rechts auf Asyl, das durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und das Genfer Abkommen anerkannt ist, und mit den Datenschutzvorschriften der Union erreicht.**

Änderungsantrag 39**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 2 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

2. Im Rahmen des allgemeinen Ziels gemäß Absatz 1 leistet das Instrument — im Einklang mit den Prioritäten, die in einschlägigen Strategien, Programmen und **Bedrohungs- und** Risikobewertungen der Union festgelegt wurden, — einen Beitrag zu den folgenden spezifischen Zielen:

Geänderter Text

2. Im Rahmen des allgemeinen Ziels gemäß Absatz 1 leistet das Instrument — im Einklang mit den Prioritäten, die in einschlägigen Strategien, Programmen und Risikobewertungen der Union festgelegt wurden, — einen Beitrag zu den folgenden spezifischen Zielen:

Änderungsantrag 40**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe a — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

(a) Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um **den legalen Reiseverkehr** zu erleichtern, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten und **gegen die** irreguläre Migration **vorzugehen**.

Geänderter Text

(a) Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um **Mobilität** zu erleichtern, **Visumantragstellern Qualitätsdienstleistungen bieten zu können**, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen **mit Unionsbürgern** zu gewährleisten und irreguläre Migration **zu unterbinden**.

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 41**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe a — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der **Zahl der** Konsularstellen, die ausgestattet wurden, die entsprechend gesichert wurden und/oder in denen Verbesserungen vorgenommen wurden, um Visumanträge effizient bearbeiten und den Antragstellern eine Qualitätsdienstleistung bieten zu können.

Geänderter Text

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, **dem Prozentsatz** der Konsularstellen, die ausgestattet wurden, die entsprechend gesichert wurden und/oder in denen Verbesserungen vorgenommen wurden, um Visumanträge effizient bearbeiten und den Antragstellern eine Qualitätsdienstleistung bieten zu können, **dem Prozentsatz der Personen, die die genehmigte Aufenthaltsdauer überschritten haben, nach Staatsangehörigkeit, der Anzahl gemeinsamer Zentren für die Visumantragstellung, der für die Entscheidung über Visumanträge durchschnittlich benötigte Zeit, dem Anteil an Mehrfachvisa und den durchschnittlichen Visakosten je Konsularstelle.**

Änderungsantrag 42**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe b — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

- (b) Unterstützung des **Grenzmanagements**, damit einerseits ein hohes Maß an **Schutz** an den Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden.

Geänderter Text

- (b) Unterstützung des **integrierten Managements der EU-Grenzen, Förderung weiterer Harmonisierung und Standardisierung**, damit einerseits ein hohes Maß an **Kontrolle** an den Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden, **wobei Personen, die des internationalen Schutzes bedürfen, dieser im Einklang mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte — wozu auch der Grundsatz der Nichtzurückweisung gehört — gewährleistet werden muss.**

Änderungsantrag 43**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe b — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der **Entwicklung von Grenzkontrollgeräten** und der Zahl der Festnahmen irregulärer Drittstaatsangehöriger an den Außengrenzen entsprechend dem mit dem jeweiligen Außengrenzenabschnitt verbundenen Risiko.

Geänderter Text

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der **Zahl der Grenzübergangsstellen mit IT-Systemen, Kommunikationsinfrastrukturen und Geräten zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme, der Zahl der Festnahmen irregulärer Drittstaatsangehöriger an den Außengrenzen entsprechend dem mit dem jeweiligen Außengrenzenabschnitt verbundenen Risiko und der durchschnittlichen Wartezeit an den Grenzübergangsstellen.**

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 44**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Verbesserung der Grenzüberwachung durch Austausch operativer Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und Frontex, um die Verluste von Menschenleben auf See und die Zahl der illegalen Immigranten zu verringern und die innere Sicherheit durch Vorbeugung von grenzüberschreitender Kriminalität wie Menschenhandel und Drogenschmuggel zu erhöhen.

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der Effizienz der Einsätze zur Suche und Rettung von Personen, die versuchen, die Grenze illegal zu überschreiten, der Zahl der abgefangenen Menschenhandel- und Schmuggelaktionen und der Zahl der im europäischen Lagebild ermittelten Warnmeldungen.

Änderungsantrag 45**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 2 — letzter Unterabsatz (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Informationen, die zur Bewertung der Erfolge anhand der Indikatoren benötigt werden. Die Kommission ist für die Bewertung der Erfolge verantwortlich.

Änderungsantrag 46**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Förderung der Entwicklung und **Umsetzung** von Strategien, mit denen sichergestellt wird, dass beim Überschreiten der Binnengrenzen ungeachtet der Staatsangehörigkeit keinerlei Personenkontrollen durchgeführt, beim Überschreiten der Außengrenzen aber Personen überprüft werden und das Überschreiten der Außengrenzen wirksam überwacht wird;

(a) Förderung der Entwicklung, **der Umsetzung** und **der Durchsetzung** von Strategien, mit denen sichergestellt wird, dass beim Überschreiten der Binnengrenzen ungeachtet der Staatsangehörigkeit keinerlei Personenkontrollen durchgeführt, beim Überschreiten der Außengrenzen aber Personen überprüft werden und das Überschreiten der Außengrenzen wirksam überwacht wird;

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (aa) Förderung der Ermittlung gefährdeter Kinder, ihrer unmittelbaren Unterstützung und ihrer Überweisung an Schutzeinrichtungen, einschließlich besonderer Schutz- und Unterstützungsangebote für unbegleitete Kinder;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement;

- (b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, **das unter anderem auf Solidarität und Verantwortlichkeit beruht**, einschließlich verstärkter **Kontrollen an den Unionsgrenzen und leistungsfähigerer Überwachungssysteme**, der Zusammenarbeit der Migrations-, Asyl- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets, **einschließlich der Seegrenzgebiete**, sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf **die Rettung von Menschenleben auf See**, die Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement **sowie die Interoperabilität der erworbenen technischen Geräte**, wobei sichergestellt wird, dass die EU-Datenschutzbestimmungen vollständig eingehalten und die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (c) Förderung der Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa und andere Aufenthaltstitel für kurze Aufenthalte, einschließlich der konsularischen Zusammenarbeit;

- (c) Förderung der Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa und andere Aufenthaltstitel für kurze Aufenthalte, einschließlich der konsularischen Zusammenarbeit **und der konsularischen Präsenz**, der Förderung gemeinsamer Ermittlungspraktiken bei Visumanträgen, einheitlicher Verwaltungsverfahren und -entscheidungen über Visa und der Entwicklung gemeinsamer Zentren für Visumanträge bei uneingeschränkter Nutzung der praktischen Verbesserungen und der Flexibilität, die der Visakodex bietet;

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 50**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

- (d) Einführung und Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausstattung **zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die** Außen-
grenzen der Union;

Geänderter Text

- (d) Einführung und Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausstattung, **mit denen die Kontrolle der Grenzübertritte an den** Außengrenzen der Union **unterstützt wird und die voll und ganz im Einklang mit den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten stehen.**

Änderungsantrag 51**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

- (da) **Harmonisierung der Grenzmanagementsysteme zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten in qualitativer Hinsicht;**

*Geänderter Text***Änderungsantrag 52****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

- (db) **Stärkung des Situationsbewusstseins an den Außengrenzen und Verbesserung der Reaktionsfähigkeit der Mitgliedstaaten;**

*Geänderter Text***Änderungsantrag 53****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe d c (neu)**

Vorschlag der Kommission

- (dc) **Verbesserung der Kapazität und der Qualifikationen aller Behörden und Grenzschutzbeamten zur Ausführung ihrer Überwachungs-, Beratungs- und Kontrollaufgaben an Grenzübergangsstellen unter Achtung der völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsnormen;**

Geänderter Text

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 54**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe e***Vorschlag der Kommission*

- (e) Gewährleistung der wirksamen, einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzen und Visa, **einschließlich** des Funktionierens des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus;

Geänderter Text

- (e) Gewährleistung der wirksamen, einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzen, **Asyl** und Visa, **insbesondere durch die Gewährleistung** des **reibungslosen** Funktionierens des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus;

Änderungsantrag 55**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe f***Vorschlag der Kommission*

- (f) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, in Drittländern tätig sind, sowie der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit Drittländern.

Geänderter Text

- (f) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die **Finanzierung von Maßnahmen in Drittländern durch ihre staatlichen Stellen und die** Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, in Drittländern tätig sind, sowie **Stärkung** der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit Drittländern **in vollkommenem Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des auswärtigen Handelns der Union und ihrer Politik im humanitären Bereich.**

Änderungsantrag 56**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

1. Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Ziele und angesichts der im Zuge des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [horizontale Verordnung] vereinbarten Schlussfolgerungen werden mit dem Instrument in oder von den Mitgliedstaaten durchgeführte Maßnahmen unterstützt, insbesondere:

Geänderter Text

1. Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Ziele und angesichts der im Zuge des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [horizontale Verordnung] vereinbarten Schlussfolgerungen werden mit dem Instrument in oder von den Mitgliedstaaten durchgeführte Maßnahmen unterstützt, **die im Einklang mit gemeinsamen Sicherheitsstandards zur Erreichung eines angemessenen Schutzniveaus an den Außengrenzen beitragen**, insbesondere:

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 57**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

- (a) Grenzübergangsinfrastrukturen, an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen sowie zur wirksamen Bekämpfung von **unrechtmäßigem** Überschreiten der Außengrenzen erforderliche Gebäude und Systeme;

Geänderter Text

- (a) Grenzübergangsinfrastrukturen, an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen sowie zur wirksamen Bekämpfung von **irregulärem** Überschreiten der Außengrenzen erforderliche Gebäude und Systeme;

Änderungsantrag 58**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

- (b) Betriebsausrüstung, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame Grenzkontrollen und das Aufspüren von Personen benötigt werden, wie ortsfeste Terminals für das VIS, das SIS und das Europäische Bildspeicherungssystem (FADO), einschließlich modernster Technologie;

Geänderter Text

- (b) Betriebsausrüstung, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame **und sichere** Grenzkontrollen, **Such- und Rettungseinsätze und** das Aufspüren von Personen benötigt werden, wie ortsfeste Terminals für das VIS, das SIS und das Europäische Bildspeicherungssystem (FADO), einschließlich modernster Technologie;

Änderungsantrag 59**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

- (d) Infrastrukturen, Gebäude und Betriebsausstattung, die für die Bearbeitung von Visumanträgen **und** die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden;

Geänderter Text

- (d) Infrastrukturen, Gebäude und Betriebsausstattung, die für die Bearbeitung von Visumanträgen, die konsularische Zusammenarbeit **oder andere Maßnahmen, die darauf abzielen, die Qualität der Dienstleistung für Visumantragsteller zu verbessern,** benötigt werden;

Änderungsantrag 60**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe d a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (da) **Schulungen betreffend den Einsatz verbundener Systeme und Förderung der Qualitätssicherungsnormen;**

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 61**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe e***Vorschlag der Kommission*

- (e) Studien, **Pilotprojekte** und Maßnahmen, die auf eine verstärkte behördliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten abzielen und der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Praktiken dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union zurückgehen.

Geänderter Text

- (e) Studien, **Projekte, gemeinsame Initiativen, Schulungen** und Maßnahmen **zu bereichsübergreifenden Themen wie Grundrechte, darunter der Schutz von Kindern Drittstaatsangehöriger**, die auf eine verstärkte behördliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten **sowie die Harmonisierung und Interoperabilität von Grenzmanagementsystemen** abzielen und der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Praktiken dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union zurückgehen.

Änderungsantrag 62**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe e a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (ea) **Initiativen zur Entwicklung von Schulungen für das Grenzschutzpersonal in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Ermittlung von Personen, die Opfer von Menschenhandel sind;**

Änderungsantrag 63**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 2 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

2. Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Ziele werden mit diesem Instrument Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern unterstützt, insbesondere:

Geänderter Text

2. Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Ziele **und angesichts der im Zuge des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [horizontale Verordnung] vereinbarten Schlussfolgerungen** werden mit diesem Instrument Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern unterstützt, insbesondere:

Änderungsantrag 64**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (ba) **Projekte in Drittländern, durch die Überwachungssysteme verbessert werden sollen, um eine Zusammenarbeit mit dem EUROSUR-Netz zu gewährleisten;**

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 65**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(c) Studien, **Veranstaltungen**, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte, um Drittländern ad hoc technisches und operatives Know-how zur Verfügung zu stellen;

(c) Studien, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte, um Drittländern ad hoc technisches und operatives Know-how zur Verfügung zu stellen;

Änderungsantrag 66**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(d) Studien, **Veranstaltungen**, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter Praktiken, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union in Drittländern zurückgehen.

(d) Studien, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte **zu bereichsübergreifenden Themen wie Grundrechte, darunter der Schutz von Kindern Drittstaatsangehöriger**, zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter Praktiken, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union in Drittländern zurückgehen.

Begründung

Verstärkte Grenzkontrollen mögen zwar notwendig sein, dabei sollten jedoch die speziellen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen und Bevölkerungsgruppen, wie etwa unbegleiteter Minderjähriger, nicht aus den Augen verloren werden.

Änderungsantrag 67**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe d a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(da) Initiativen zur Schulung des Grenzschutzpersonals in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte;

Änderungsantrag 68**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 2 — Unterabsatz 1a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Die Koordinierung von Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern erfolgt durch die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammen mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst gemäß Artikel 3 Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [horizontale Verordnung].

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde **innerhalb der durch den Finanzrahmen gesetzten Grenzen** bewilligt.

2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde **unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung des Rates über die Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 und der interinstitutionellen Vereinbarung vom XX/201Z zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und über die wirtschaftliche Haushaltsführung** bewilligt.

Änderungsantrag 70
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die dem Instrument zugewiesenen Haushaltsmittel werden gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr./2012 [neue Haushaltsordnung] in geteilter Mittelverwaltung ausgeführt; **hiervon ausgenommen sind Unionsmaßnahmen nach Artikel 13, die Soforthilfe nach Artikel 14 und die technische Hilfe nach Artikel 16 Absatz 1.**

4. Die dem Instrument zugewiesenen Haushaltsmittel werden **in direkter Mittelverwaltung (insbesondere die Unionsmaßnahmen gemäß Artikel 13, die Soforthilfe gemäß Artikel 14 und die technische Hilfe gemäß Artikel 16 Absatz 1) oder gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [neue Haushaltsordnung] in geteilter Mittelverwaltung** ausgeführt.

Begründung

Die Ausführung der EU-Haushaltsmittel in geteilter Mittelverwaltung sollte die Ausnahme und nicht die Regel sein.

Änderungsantrag 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Methode(n) der haushaltsmäßigen Ausführung des Programms für die Entwicklung neuer IT-Systeme **werden** in einem **Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 15 Absatz 2** dargelegt.

Die Methode(n) der haushaltsmäßigen Ausführung des Programms für die Entwicklung neuer IT-Systeme **wird/werden** in (einem) **delegierten Rechtsakt(en)** dargelegt.

Änderungsantrag 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission ist nach Artikel 317 AEUV weiterhin zuständig für die Ausführung des Haushaltsplans der Union und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die von anderen Einrichtungen als Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen.

Donnerstag, 17. Januar 2013

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Wortlaut an die überarbeitete Haushaltsordnung angeglichen.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 5 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

5. Die Gesamtmittel (Richtbeträge) **werden** wie folgt verwendet:

Geänderter Text

5. **Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde werden** die Gesamtmittel (Richtbeträge) wie folgt verwendet:

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **2,000 Mio. EUR (Richtbetrag)** werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:

Geänderter Text

1. **Die 67 % der Gesamtmittel, die für die nationalen Programme vorgesehen sind,** werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **1 200 Mio. EUR gemäß Anhang I;**

Geänderter Text

(a) **34 % folgendermaßen:**
(i) **ein Grundbetrag von 5 Mio. EUR je Mitgliedstaat zu Beginn des Finanzierungszeitraums und**
(ii) **ein variabler Betrag je Mitgliedstaat, der sich auf der Grundlage des Durchschnitts des Betrags berechnet, der gemäß der Entscheidung Nr. 574/2007/EG für die Jahre 2011, 2012 und 2013 eingegangen ist;**

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **450 Mio. EUR** aufgrund der Ergebnisse des Mechanismus nach Artikel 7;

Geänderter Text

(b) **13 %** aufgrund der Ergebnisse des Mechanismus nach Artikel 7;

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 77**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

(c) im Rahmen der Halbzeitüberprüfung und für den Zeitraum bis zum Haushaltsjahr 2018 **350 Mio. EUR** die restlichen verfügbaren Mittel nach diesem Artikel oder ein anderer, gemäß Absatz 2 aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse und des Mechanismus nach Artikel 8 festgelegter Betrag.

Geänderter Text

(c) im Rahmen der Halbzeitüberprüfung und für den Zeitraum bis zum Haushaltsjahr 2018 **10 %**, die restlichen verfügbaren Mittel nach diesem Artikel oder ein anderer, gemäß Absatz 2 aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse und des Mechanismus nach Artikel 8 festgelegter Betrag.

Änderungsantrag 78**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 — Absatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1a. Die Kommission erlässt den Finanzbeschluss zur Umsetzung des Absatzes 1 Buchstabe a im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 79**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 — Absatz 1 b (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1b. Die Mitgliedstaaten statten EUROSUR mit den erforderlichen Finanzmitteln aus, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Systems sicherzustellen.

Änderungsantrag 80**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1. Neben ihrer gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung können Mitgliedstaaten einen Zusatzbetrag erhalten, sofern ein solcher im Programm vorgesehen und der Betrag für spezifische, in Anhang II aufgelistete Maßnahmen verwendet wird.

1. Neben ihrer gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung können Mitgliedstaaten einen Zusatzbetrag erhalten, sofern ein solcher im **nationalen** Programm vorgesehen und der Betrag für spezifische, in Anhang II aufgelistete Maßnahmen verwendet wird.

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 81**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 17 delegierte Rechtsakte für die Überarbeitung der in Anhang II aufgelisteten spezifischen Maßnahmen zu erlassen, **wenn dies angemessen erscheint**. Auf der Grundlage der neuen spezifischen Maßnahmen können Mitgliedstaaten vorbehaltlich der verfügbaren Mittel einen Zusatzbetrag gemäß Absatz 1 erhalten.

Geänderter Text

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 17 delegierte Rechtsakte für die Überarbeitung der in Anhang II aufgelisteten spezifischen Maßnahmen zu erlassen. Auf der Grundlage der neuen spezifischen Maßnahmen können Mitgliedstaaten vorbehaltlich der verfügbaren Mittel **und der fristgerechten Unterrichtung der Haushaltsbehörde** einen Zusatzbetrag gemäß Absatz 1 erhalten.

Änderungsantrag 82**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 1 — Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zuweisung des in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c angegebenen Betrags zum **1. Juni** 2017 erstellt die Kommission auf der Grundlage der Informationen der Agentur Frontex und in Absprache mit **ihr** einen Bericht, der entsprechend der Risikoanalyse von Frontex für den Zeitraum 2017–2020 Gefährdungsstufen für die Außengrenzen festlegt. Die Gefährdungsstufen stützen sich auf die mit dem Grenzmanagement verbundene Belastung und die Bedrohung der Sicherheit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014–2016; unter anderem werden mögliche künftige Tendenzen der Migrationsströme und rechtswidrige Aktivitäten an den Außengrenzen sowie voraussichtliche politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in den betreffenden Drittländern, insbesondere in Nachbarländern, berücksichtigt.

Geänderter Text

1. Für die Zuweisung des in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c angegebenen Betrags zum **1. Januar** 2017 erstellt die Kommission auf der Grundlage der Informationen der Agentur Frontex und **des EASO und** in Absprache mit **ihnen** einen Bericht, der entsprechend der Risikoanalyse von Frontex für den Zeitraum 2017–2020 Gefährdungsstufen für die Außengrenzen festlegt. Die Gefährdungsstufen stützen sich auf die mit dem Grenzmanagement verbundene Belastung, **im Rahmen des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus erstellte Bewertungsberichte und** die Bedrohung der Sicherheit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten, **darunter Such- und Rettungseinsätze auf See**, im Zeitraum 2014–2016; unter anderem werden mögliche künftige Tendenzen der Migrationsströme und rechtswidrige Aktivitäten an den Außengrenzen sowie voraussichtliche politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in den betreffenden Drittländern, insbesondere in Nachbarländern, berücksichtigt.

Änderungsantrag 83**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

In dem Bericht wird die **Gefährdungsstufe** für jeden Abschnitt der Außengrenze festgelegt, indem die Länge des betreffenden Grenzabschnitts mit der wie folgt zugeteilten Gewichtung multipliziert wird:

Geänderter Text

In dem Bericht wird die **Risikostufe** für jeden Abschnitt der Außengrenze festgelegt, indem die Länge des betreffenden Grenzabschnitts mit der wie folgt zugeteilten Gewichtung multipliziert wird:

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 84**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe a — Ziffer i**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) Faktor 1 für **eine normale Bedrohung**(i) Faktor 1 für **ein normales Risiko****Änderungsantrag 85****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe a — Ziffer ii**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ii) Faktor 3 für **eine mittlere Bedrohung**(ii) Faktor 3 für **ein mittleres Risiko****Änderungsantrag 86****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe a — Ziffer iii**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iii) Faktor 5 für **eine hohe Bedrohung**;(iii) Faktor 5 für **ein hohes Risiko**;**Änderungsantrag 87****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe b — Ziffer i**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) Faktor 1 für **eine normale Bedrohung**(i) Faktor 1 für **ein normales Risiko****Änderungsantrag 88****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe b — Ziffer ii**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ii) Faktor 3 für **eine mittlere Bedrohung**(ii) Faktor 3 für **ein mittleres Risiko**

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 89**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe b — Ziffer iii**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iii) Faktor 5 für **eine hohe Bedrohung**.(iii) Faktor 5 für **ein hohes Risiko**.**Änderungsantrag 90****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 1 — Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhand des Berichts bestimmt die Kommission, welche Mitgliedstaaten einen Zusatzbetrag erhalten. Mitgliedstaaten, die eine höhere **Gefährungsstufe** im Vergleich zu der **Gefährungsstufe** aufweisen, die für die Berechnung für das Haushaltsjahr 2013 gemäß der Entscheidung 574/2007/EG **festgelegt** wurde, erhalten pro rata zusätzliche Mittel.

Anhand des Berichts **und nach Unterrichtung des Europäischen Parlaments** bestimmt die Kommission, welche Mitgliedstaaten einen Zusatzbetrag erhalten. Mitgliedstaaten, die eine höhere **Risikostufe** im Vergleich zu der **Risikostufe** aufweisen, die für die Berechnung für das Haushaltsjahr 2013 gemäß der Entscheidung **Nr. 574/2007/EG festgelegt** wurde, erhalten pro rata zusätzliche Mittel.

Änderungsantrag 91**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) bezeichnet der Begriff „Seeaußengrenzen“ die seewärtige Grenze des Küstenmeers der Mitgliedstaaten gemäß der Definition in den Artikeln 4 bis 16 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. In Fällen, in denen regelmäßig weitreichende Einsätze erforderlich sind, **um irreguläre Migration bzw. illegale Einreise zu verhindern, wird** jedoch die äußere Grenze der **Gebiete** zugrunde gelegt, **in denen eine hohe Bedrohung gegeben ist**. Dies wird unter Berücksichtigung der von den betreffenden Mitgliedstaaten zu den Einsätzen im Zeitraum 2014-2016 zur Verfügung gestellten Daten festgelegt.

(b) bezeichnet der Begriff „Seeaußengrenzen“ die seewärtige Grenze des Küstenmeers der Mitgliedstaaten gemäß der Definition in den Artikeln 4 bis 16 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. In Fällen, in denen **in stark gefährdeten Gebieten** regelmäßig weitreichende Einsätze erforderlich sind, **kann** jedoch die äußere Grenze der **Anschlusszone, wie sie in Artikel 33 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen festgelegt ist**, zugrunde gelegt **werden**. Dies wird unter Berücksichtigung der von den betreffenden Mitgliedstaaten zu den Einsätzen im Zeitraum 2014-2016 zur Verfügung gestellten Daten festgelegt.

Änderungsantrag 92**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 3 — Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird dazu die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 17 delegierte Rechtsakte für die Überarbeitung der in Anhang II aufgelisteten spezifischen Maßnahmen zu erlassen.

entfällt

Begründung

Dieser Teil wird gestrichen, weil derselbe Text bereits in Artikel 7 Absatz 2 enthalten ist.

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 93**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Das im Rahmen dieses Instruments zu erstellende nationale Programm wird zusammen mit dem im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements zu erstellenden nationalen Programm von den Mitgliedstaaten ausgearbeitet und der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [horizontale Verordnung] als ein einziges nationales Programm für den Fonds vorgeschlagen.

Geänderter Text

1. Das **auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [horizontale Verordnung]** im Rahmen dieses Instruments zu erstellende nationale Programm wird zusammen mit dem im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements zu erstellenden nationalen Programm von den Mitgliedstaaten ausgearbeitet und der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [horizontale Verordnung] als ein einziges nationales Programm für den Fonds vorgeschlagen.

Änderungsantrag 94**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

(b) Unterstützung und Erweiterung der auf nationaler Ebene vorhandenen Kapazität **im Bereich** Außengrenzenmanagement, unter anderem unter Berücksichtigung von **neuer Technologie sowie** Entwicklungen und/oder Normen bezüglich der Steuerung der Migrationsströme;

Geänderter Text

(b) Unterstützung und Erweiterung der auf nationaler Ebene vorhandenen Kapazität **in den Bereichen Visumpolitik und Außengrenzenmanagement, um die irreguläre Migration und den Verlust von Menschenleben auf See zu verhindern und legalen Reiseverkehr, einschließlich Grenzübertreten von Personen, die des internationalen Schutzes bedürfen, zu erleichtern**, unter anderem unter Berücksichtigung von Entwicklungen und/oder Normen bezüglich der Steuerung der Migrationsströme;

Änderungsantrag 95**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

(c) Unterstützung der weiteren Entwicklung der Steuerung der Migrationsströme durch konsularische und andere Stellen des Mitgliedstaats in Drittländern, um den **legalen** Reiseverkehr in die Union zu erleichtern und irregulärer Migration in die Union vorzubeugen;

Geänderter Text

(c) Unterstützung der weiteren Entwicklung der Steuerung der Migrationsströme durch konsularische und andere Stellen des Mitgliedstaats in Drittländern, um den **unter Beachtung des Unionsrechts und des Rechts des betreffenden Mitgliedstaates stattfindenden** Reiseverkehr in die Union zu erleichtern und irregulärer Migration in die Union vorzubeugen;

Begründung

Der Begriff „legal“ ist nicht eindeutig; es sollte eine genauere Formulierung gewählt werden.

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 96**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Entwicklung von Projekten auf die Empfehlung der einschlägigen Einrichtungen der Union hin, durch die eine einheitliche und hochwertige Kontrolle der Außengrenzen gewährleistet werden soll und die auf eine Standardisierung und Interoperabilität von Grenzmanagementsystemen zwischen den Mitgliedstaaten ausgerichtet sind;

Änderungsantrag 97**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Unterstützung von Maßnahmen unter der Aufsicht und Koordinierung der Agentur Frontex, die auf die Harmonisierung der technologischen Fähigkeiten des Grenzschutzes an den Außengrenzen auf Unionsebene ausgerichtet sind;

Änderungsantrag 98**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Gewährleistung der vollständigen Einhaltung internationaler und europäischer Verpflichtungen und der entsprechenden Überwachung, einschließlich der Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, in enger Zusammenarbeit mit Drittstaaten und der Zivilgesellschaft;

Änderungsantrag 99**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) **Stärkung** der Fähigkeit, auf neue Herausforderungen, darunter derzeitige und künftige Bedrohungen sowie Druck an den Außengrenzen der Union, zu reagieren, wobei insbesondere die Risikoanalyse von Frontex berücksichtigt wird.

(f) **Aufbau** der Fähigkeit, auf neue Herausforderungen, darunter derzeitige und künftige Bedrohungen sowie Druck an den Außengrenzen der Union, zu reagieren, wobei insbesondere die Risikoanalyse von Frontex berücksichtigt wird.

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 100
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können jeweils bis zu **50 %** des aus dem Instrument für ihr nationales Programm bereitgestellten Betrags verwenden, um die operative Unterstützung der Behörden zu finanzieren, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind. Diese Aufgaben und Leistungen beziehen sich auf ein oder mehrere Ziel(e) gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a, c und d.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können jeweils bis zu **30 %** des aus dem Instrument für ihr nationales Programm bereitgestellten Betrags verwenden, um die operative Unterstützung der Behörden zu finanzieren, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind. Diese Aufgaben und Leistungen beziehen sich auf ein oder mehrere Ziel(e) gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a, **b**, c und d.

Änderungsantrag 101
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beachtung des Unionsbesitzstands in Bezug auf Grenzen und Visa;

Geänderter Text

(a) Beachtung des Unionsbesitzstands in Bezug auf Grenzen, **Asyl** und Visa;

Änderungsantrag 102
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Beachtung der Ziele der nationalen Programme;

Änderungsantrag 103
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) Beachtung einer von der Agentur Frontex festgelegten Prioritätenliste, um im Bereich der Grenzkontrollen die gemeinsamen Sicherheitsstandards zu erreichen, die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen sowie Doppelarbeit, Fragmentierung und Kostenineffizienz zu vermeiden;

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 104**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Werden im Rahmen des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus Mängel festgestellt, so wird die operative Unterstützung ausgesetzt, und die entsprechenden Mittel können gemäß Artikel 12 jener Verordnung neu zugewiesen werden, um die festgestellten Mängel zu beheben.

Änderungsantrag 105**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. **In Durchführungsrechtsakten legt** die Kommission Verfahren für die Berichterstattung über die Anwendung dieser Bestimmung und andere praktische Vereinbarungen zur Einhaltung dieses Artikels zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission fest. Diese **Durchführungsrechtsakte** werden **nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

6. Die Kommission **legt in delegierten Rechtsakten** Verfahren für die Berichterstattung über die Anwendung dieser Bestimmung und andere praktische Vereinbarungen zur Einhaltung dieses Artikels zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission fest. Diese **delegierten Rechtsakte** werden **gemäß Artikel 17 angenommen.**

Änderungsantrag 106**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Agentur Frontex gewährleistet die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die im Rahmen der operativen Unterstützung finanzierten Tätigkeiten.

Änderungsantrag 107**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mittel, die Litauen gemäß Absatz 1 zugewiesen werden, übersteigen nicht den Betrag von **150 Mio. EUR** für den Zeitraum 2014-2020 und werden Litauen als zusätzliche spezifische operative Unterstützung bereitgestellt.

2. Die Mittel, die Litauen gemäß Absatz 1 zugewiesen werden, übersteigen nicht den Betrag von **4 % der Gesamtmittel** für den Zeitraum 2014-2020 und werden Litauen als zusätzliche spezifische operative Unterstützung bereitgestellt.

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 108**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Im Anschluss an einen Schengen-Evaluierungsbericht gemäß der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands prüft der betreffende Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit der Kommission und der Agentur Frontex, wie im Rahmen seines nationalen Programms **auf die Ergebnisse zu reagieren ist** und wie die Empfehlungen umzusetzen sind.

Geänderter Text

Im Anschluss an einen Schengen-Evaluierungsbericht gemäß der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands prüft der betreffende Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit der Kommission und der Agentur Frontex, wie im Rahmen seines nationalen Programms **die Mängel behoben werden können** und wie die Empfehlungen umzusetzen sind.

Änderungsantrag 109**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Wenn erforderlich, überarbeitet ein Mitgliedstaat sein nationales Programm, um die Ergebnisse und Empfehlungen zu berücksichtigen.

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat **überarbeitet** sein nationales Programm, um die Ergebnisse und Empfehlungen zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 110**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Unterabsatz 3***Vorschlag der Kommission*

Im Dialog mit der Kommission und der Agentur Frontex weist **er gegebenenfalls** Mittel im Rahmen seines Programms, **wenn erforderlich** einschließlich der für operative Unterstützung geplanten Mittel, neu zu und/oder führt Maßnahmen ein oder ändert Maßnahmen, um die Mängel entsprechend den Ergebnissen und Empfehlungen des Schengen-Evaluierungsberichts zu beheben.

Geänderter Text

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Finanzierung von Abhilfemaßnahmen. Im Dialog mit der Kommission und der Agentur Frontex weist **der betreffende Mitgliedstaat** Mittel im Rahmen seines Programms, einschließlich der für operative Unterstützung geplanten Mittel, neu zu und/oder führt Maßnahmen ein oder ändert Maßnahmen, um die Mängel entsprechend den Ergebnissen und Empfehlungen des Schengen-Evaluierungsberichts zu beheben. **Weitere Kosten sind im Rahmen des Instruments förderfähig.**

Änderungsantrag 111**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 — Absatz 2 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

(b) Verbesserung des Wissensstands und der Kenntnis der Lage in den Mitgliedstaaten mittels Analysen, Evaluierungen und enger Begleitung der Maßnahmen;

Geänderter Text

(b) Verbesserung des Wissensstands und der Kenntnis der Lage in den Mitgliedstaaten **und in Drittstaaten** mittels Analysen, Evaluierungen und enger Begleitung der Maßnahmen;

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 112
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden und gemeinsamer Indikatoren;

Geänderter Text

(c) Förderung der Entwicklung **gemeinsamer** statistischer Instrumente und Methoden und gemeinsamer Indikatoren;

Änderungsantrag 113
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Förderung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Effizienz und Wirkung;

Geänderter Text

(d) Förderung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Effizienz und Wirkung, **auch in Bezug auf die Menschenrechte und die Grundfreiheiten**;

Änderungsantrag 114
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 2 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Förderung der Vernetzung, des Voneinander-Lernens sowie der Ermittlung und Verbreitung **bewährter** Praktiken und innovativer Ansätze auf europäischer Ebene;

Geänderter Text

(e) Förderung der Vernetzung, des Voneinander-Lernens sowie der Ermittlung und Verbreitung **der besten** Praktiken und innovativer Ansätze **der verschiedenen Akteure** auf europäischer Ebene;

Änderungsantrag 115
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 2 — Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) **Förderung von Projekten, die auf Standardisierung, Harmonisierung und Interoperabilität im Hinblick auf die Entwicklung eines integrierten europäischen Grenz-managementsystems ausgerichtet sind;**

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 116
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 2 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) Stärkung der Fähigkeit europäischer Netzwerke, die Strategien und Ziele der Union zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln;

(g) Stärkung der Fähigkeit europäischer Netzwerke, die Strategien und Ziele der Union zu **bewerten, zu** fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln;

Änderungsantrag 117
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 2 — Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ia) **Unterstützung der Koordinierung der Tätigkeiten von EUROPOL, der Agentur Frontex und der Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen sowie des Informationsaustauschs zwischen diesen.**

Änderungsantrag 118
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Als Richtbetrag sind dem** Programm für die Entwicklung neuer IT-Systeme **zur Steuerung der grenzüberschreitenden Bewegungen von Drittstaatsangehörigen 1 100 Mio. EUR zugewiesen. Das Programm** wird im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Festlegung der neuen IT-Systeme und von deren Kommunikationsinfrastruktur durchgeführt, um insbesondere die Reiseströme an den Außengrenzen mittels verstärkter Kontrollen besser zu steuern und zu überwachen und gleichzeitig reguläre Reisende beim Grenzübertritt schneller abzufertigen.

1. **Das** Programm für die Entwicklung neuer IT-Systeme **kann auf vorhandenen Strukturen aufbauen und** wird im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Festlegung der neuen IT-Systeme und von deren Kommunikationsinfrastruktur durchgeführt, um insbesondere die Reiseströme an den Außengrenzen mittels verstärkter Kontrollen besser zu steuern und zu überwachen und gleichzeitig reguläre Reisende beim Grenzübertritt schneller abzufertigen, **Synergien mit bestehenden IT-Systemen zu schaffen und doppelte Ausgaben zu vermeiden.**

Änderungsantrag 119
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die wichtigsten durchzuführenden Maßnahmen sollten insbesondere die Entwicklung und Erprobung der zentralen Komponente und der gemeinsamen Anwendungen in Bezug auf die nationalen Komponenten der Systeme, die Kommunikationsinfrastruktur zwischen der zentralen und den nationalen Komponenten, die Koordinierung ihrer Inbetriebnahme und das Sicherheitsmanagement der Systeme betreffen.

Die wichtigsten durchzuführenden Maßnahmen sollten insbesondere die Entwicklung und Erprobung der zentralen Komponente und der gemeinsamen Anwendungen in Bezug auf die nationalen Komponenten der Systeme, die Kommunikationsinfrastruktur zwischen der zentralen und den nationalen Komponenten, die Koordinierung ihrer Inbetriebnahme, **die Koordinierung und die Interoperabilität mit den anderen IT-Systemen im Bereich des Grenzmanagements** sowie das Sicherheitsmanagement der Systeme betreffen.

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 120
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 — Absatz 2 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt den strategischen Rahmen und jedwede Änderung **mittels Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Geänderter Text

Die Kommission erlässt **delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 in Bezug auf** den strategischen Rahmen und jedwede Änderung.

Änderungsantrag 121
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 — Absatz 2 — Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat mindestens einmal jährlich bzw. bei Bedarf über die Fortschritte bei der Entwicklung neuer IT-Systeme.

Änderungsantrag 122
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in dieser Verordnung genannte Befugnis wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. **Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, sofern das Europäische Parlament oder der Rat nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Widerspruch gegen eine solche Verlängerung einlegen.**

Geänderter Text

2. Die in dieser Verordnung genannte Befugnis wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen.

Änderungsantrag 123
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Verordnung erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **zwei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. **Dieser Zeitraum wird auf Veranlassung** des Europäischen Parlaments oder des Rates um **zwei** Monate verlängert.

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Verordnung erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. **Auf Initiative** des Europäischen Parlaments oder des Rates **wird diese Frist** um **drei** Monate verlängert.

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 124
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22

 Vorschlag der Kommission

Artikel 21

Überprüfung

 Geänderter Text

Artikel 22

Überprüfung

Auf Vorschlag der Kommission überprüfen das Europäische Parlament und der Rat diese Verordnung bis zum 30. Juni 2020.

Bis zum 30. Juni **2018 schlägt die Kommission eine Überarbeitung dieser Verordnung für den neuen Finanzierungszeitraum vor.**

Änderungsantrag 125
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

 Vorschlag der Kommission

Anhang entfällt

 Geänderter Text

Änderungsantrag 126
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III — Ziel 1 — Spiegelstrich 2

 Vorschlag der Kommission

— Personalkosten

 Geänderter Text

 — Personalkosten, **einschließlich der Kosten für Schulungen**

Änderungsantrag 127
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III — Ziel 2 — Spiegelstrich 2

 Vorschlag der Kommission

— Personalkosten

 Geänderter Text

 — Personalkosten, **einschließlich der Kosten für Schulungen**

Änderungsantrag 128
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III — Ziel 3 — Spiegelstrich 2

 Vorschlag der Kommission

— Personalkosten

 Geänderter Text

 — Personalkosten, **einschließlich der Kosten für Schulungen**

Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 129
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III — Absatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Ziel 3: Einführung und Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausstattung zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die Außengrenzen der Union

Geänderter Text

Ziel 3: Einführung und Betrieb von **sicheren** IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausstattung zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die Außengrenzen der Union;

Änderungsantrag 130
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III — Absatz 3 — Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

— Kommunikationsinfrastruktur und **sicherheitsbezogene** Aspekte

Geänderter Text

— Kommunikationsinfrastruktur und **sicherheits- sowie datenschutzbezogene** Aspekte

P7_TA(2013)0020

Asyl- und Migrationsfond (Beschluss betreffend die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen)

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2013 betreffend die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen und das diesbezügliche Mandat über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Asyl- und Migrationsfonds (KOM(2011)0751 — C7-0443/2011 — 2011/0366(COD) — (2013/2504(RSP))

(2015/C 440/30)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

— gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 und Artikel 70a seiner Geschäftsordnung,

beschließt, auf der Grundlage des folgenden Mandats interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen: